



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

15. Jahrgang

Südlohn, 28.04.2010

Nummer 4

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Wahlbekanntmachung der Gemeinde Südlohn für die Landtagswahl am 9. Mai 2010 | 2 |
| 2. | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülden“ im Ortsteil Oeding
Aufstellungs- und Satzungsbeschluss | 4 |
| 3. | 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 21 BauGB | 6 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 21 BauGB | 7 |
| 5. | Bebauungsplan Nr. 28 „Kriegerkamp“ im Ortsteil Südlohn
Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 21 BauGB | 8 |
| 6. | Bekanntmachung der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung
Münster, Flurbereinigung Rhedebrügge I und II
-Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte | 9 |
| 7. | Bekanntmachung der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung
Münster, Flurbereinigung Rhedebrügge I und II
-Vorzeitige Ausführungsanordnung | 10 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Mai und Juni | 13 |
|----|--|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Südlohn für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Am 09. Mai 2010 findet die Landtagswahl statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Die Gemeinde Südlohn gehört zum Wahlkreis 79 Coesfeld I - Borken III** und ist in 6 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.04.2010 bis 18.04.2010 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Ortsteil Oeding, Kleiner Sitzungssaal (Dachgeschoss), Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Die Wähler/innen müssen sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem **Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, **die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein (für Südlohn ist dies der Wahlkreis 79 Coesfeld I - Borken III) ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

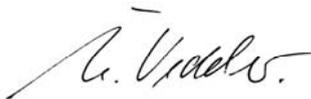
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten (Gemeinde Südlohn, Wahlamt), dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Für die Gemeinde Südlohn wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Ortsteil Oeding, Winterswyker Str. 1, Kleiner Sitzungssaal, 46354 Südlohn, zusammen. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Südlohn, 26. April 2010
Der Bürgermeister



Christian Vedder



Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding beschlossen. Das Gebiet des Änderungsbereiches umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 2098 und 2351. Gegenstand der vereinfachten Änderung ist die Schaffung einer Zufahrt zum Hintergelände über den auszubauenden Heckenweg.

In gleicher Sitzung wurde diese Änderung gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

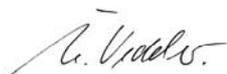
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

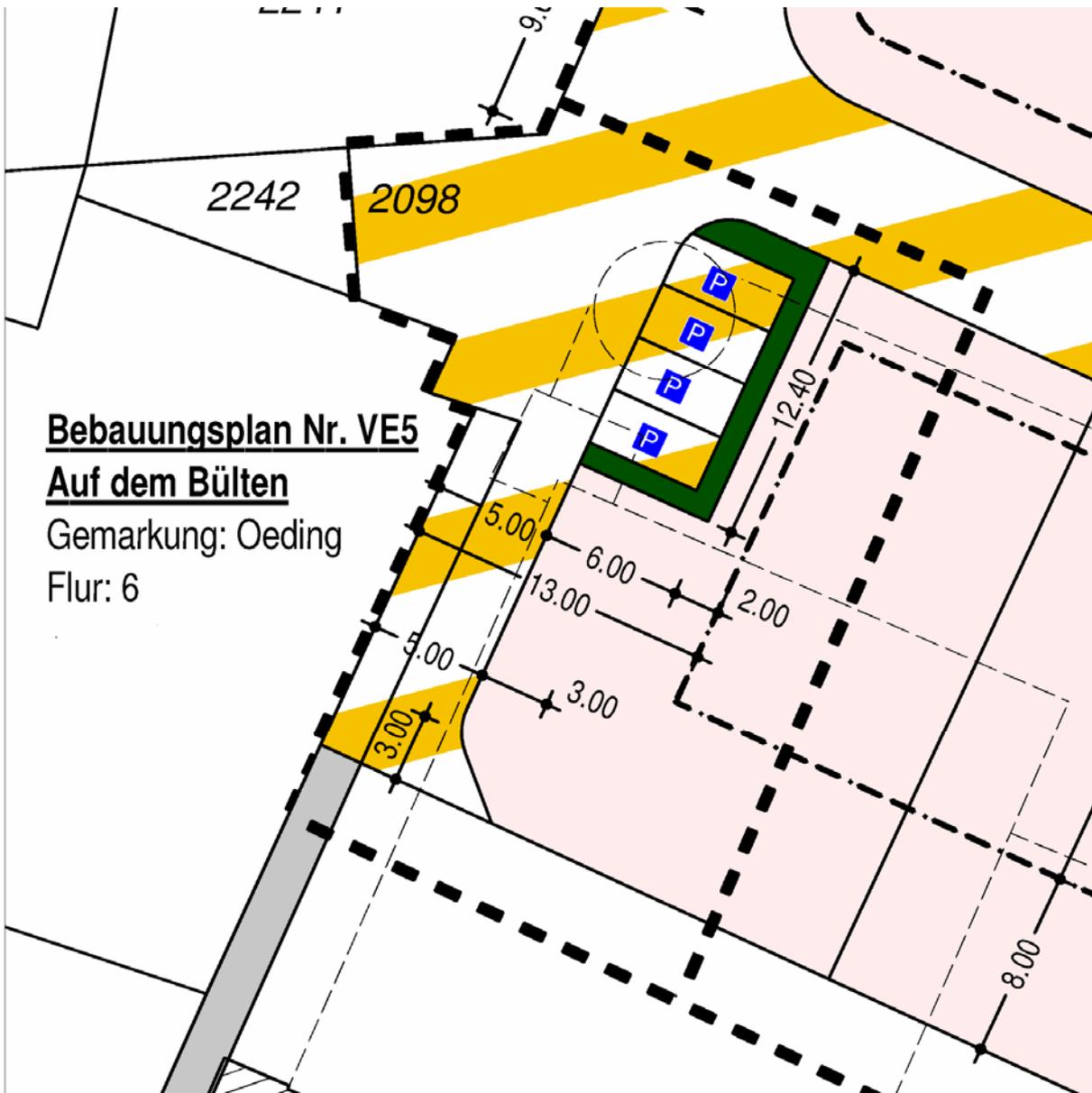
Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 27.04.2010



Christian Vedder
Bürgermeister

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. VE5

Auf dem Bülten

Gemarkung: Oeding

Flur: 6

Bekanntmachung

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 21.04.2010 die Erweiterung des Beschlusses vom 20.07.2009 zur Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der dazugehörigen Begründung gem. § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung, inkl. der Erweiterungsfläche, schließt sich westlich und südwestlich des bisherigen Betriebsgeländes an. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.

Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die zukünftige Darstellung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei räumlich zusammenhängende Änderungsbereiche:

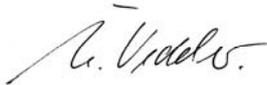
Nr	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
1	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)
2	Fläche für Wald	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes.

Bekanntmachungsanordnung:

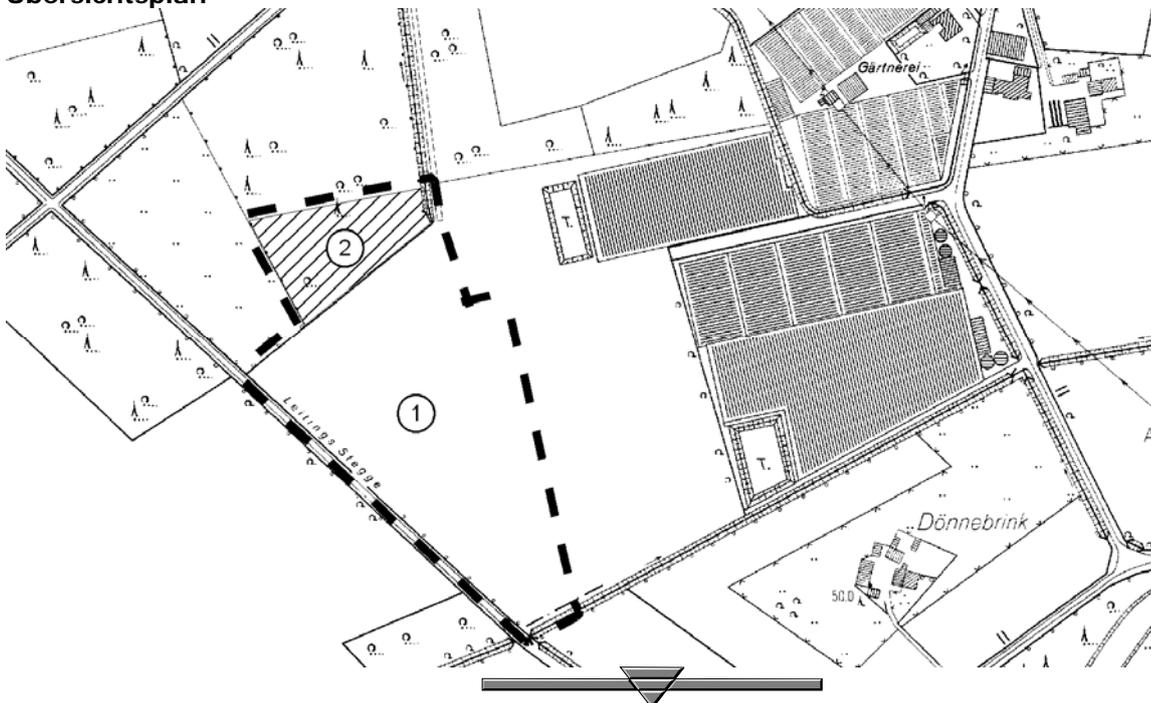
Der Beschluss, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 27.04.2010



Christian Vedder
Bürgermeister

Übersichtsplan



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding

Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 21.04.2010 die Erweiterung des Beschlusses vom 20.07.2009 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding gem. § 2 I BauGB, einschl. der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 19, Parzellen 38, 73 und 79. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“, analog zu den Bebauungsplänen Nr. 37 bis 37b, zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.

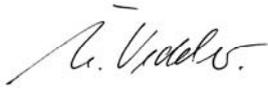
Die Erschließung erfolgt ausschließlich über das bestehende Betriebsgelände.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

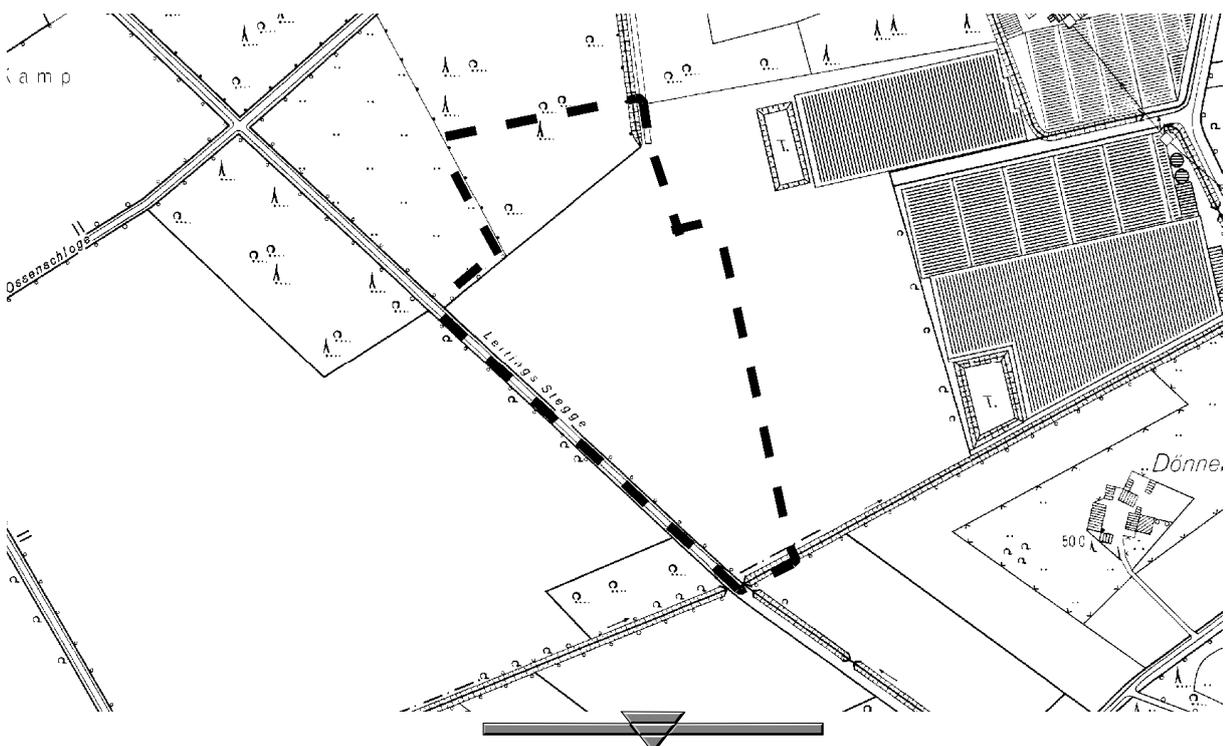
Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 27.04.2010



Christian Vedder
Bürgermeister

Übersichtsplan



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Kriegerkamp“ im Ortsteil Südlohn

Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 gem. § 2 BauGB die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans Nr. 28 „Kriegerkamp“ im Ortsteil Südlohn vom 23.03.1993 einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel der Schaffung und Erschließung von Wohnbaugrundstücken. Es können insgesamt ca. 25 Grundstücke ausgewiesen werden.

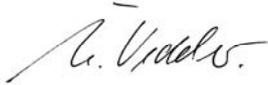
Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Bebauungsplans: Gemarkung Südlohn, Flur 27, Parz. 30 (tlw.), 31, 33 (tlw.), 34 (tlw.) und 194 (tlw.). Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

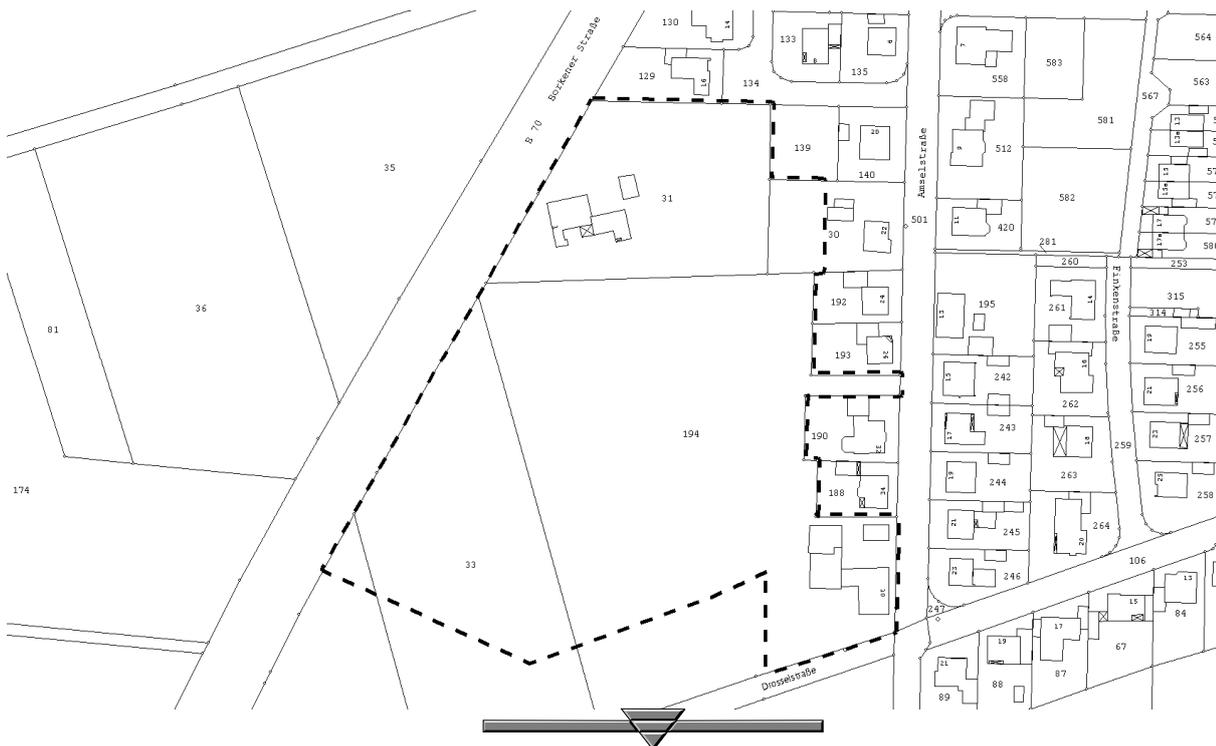
Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 28 „Kriegerkamp“ im OT Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 27.04.2010



Christian Vedder
Bürgermeister

Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 31.03.2010
Leisweg 12
Tel.: 02541/9111-0

Flurbereinigung Rhedebrügge I und II

Az.: -23 72 3 -

Az.: -23 72 4 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 09.06.1972 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, jetzt Bezirksregierung Münster, wurde das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt: Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch verschiedene Änderungsbeschlüsse wurden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet:

Gemeinde Südlohn

Gemarkung Oeding

Flur 3 Flurstück: 16

Flur 14 Flurstücke: 160, 161, 162, 215

Flur 15 Flurstücke: 36, 37, 138, 155, 166, 204, 208, 213

Flur 16 Flurstücke: 12, 13, 16, 191, 253

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. B. Grothues

(LS)



Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, den 22.04.2010
Leisweg 12
Tel.: 02541 / 911-0

Flurbereinigung Rhedebrügge Teilgebiet I
Az.: - 23 72 3 - und
Flurbereinigung Rhedebrügge Teilgebiet II
Az.: - 23 72 4 -

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In den Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge Teilgebiet I und Rhedebrügge Teilgebiet II wird hiermit die vorzeitige Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.06.2010** tritt der in den Flurbereinigungsplänen und ihren bisherigen Nachträgen vorgesehenen neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übertragung des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für die Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.7.1992 bzw. 19.10.2004 in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Mit der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Die Überleitungsbestimmungen bleiben dagegen in Kraft.
4. Werden die vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungspläne geändert, so wirken diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt. Gegen die Flurbereinigungspläne und die Nachträge eingelegten Widersprüche wurden durch Änderung der Flurbereinigungspläne ausgeräumt. Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Beschwerden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08. 12. 1953 (GV. NRW. S. 739) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und seiner bisherigen Nachträge würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, in rechtlicher Hinsicht die Flurbereinigungspläne zu vollziehen und den Teilnehmern Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in den Flurbereinigungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung etc.).

In den Flurbereinigungsgebieten / Teilgebieten liegen Fälle vor, in denen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen endlich Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden wollen und die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen wollen. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne würde für diese Teilnehmer erhebliche finanzielle und auch sonstige Nachteile zur Folge haben.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich endgültig geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der in den Flurbereinigungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird; ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Beschwerden einen weiteren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ein Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt.

Nach dem Erlass der Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein längerer Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt. Im widerspruchsbefangenen

Bereich werden die Grundbuchberichtigungen bis zur Entscheidung über die Widersprüche und etwaiger Klagen zurückgestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil ein besonderes öffentliches Interesse und überwiegendes Interesse der Beteiligten an dem gleichzeitigen Eintritt der rechtlichen Wirkung der Flurbereinigungspläne gegeben ist. Würde ein etwaig gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch die rechtliche Wirkung der Anordnung hemmen, träte eine Verwirrung an den Eigentumsverhältnissen ein und die Berichtigung der Grundbücher der übrigen Teilnehmer würde noch weiter hinausgeschoben. Demzufolge hat das private Interesse des einzelnen Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Mit Rücksicht darauf, dass die Abfindungen in den Flurbereinigungsverfahren aufs engste miteinander verflochten sind, würden sich die vorstehend dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Im Auftrag

gez. B. Grothues (LS)



OEDING

Mai			Juni		
1	Sa	01. Mai	1	Di	W (IB + AB) B (IB)
2	So		2	Mi	
3	Mo	Frühlingskrammarkt	3	Do	
4	Di	W (IB + AB)	4	Fr	
5	Mi	B (IB)	5	Sa	
6	Do		6	So	
7	Fr		7	Mo	P (AB)
8	Sa		8	Di	
9	So		9	Mi	P (IB)
10	Mo	P (AB)	10	Do	
11	Di		11	Fr	
12	Mi	P (IB)	12	Sa	
13	Do	Christi-Himmelfahrt	13	So	
14	Fr		14	Mo	
15	Sa		15	Di	W (IB + AB)
16	So		16	Mi	B (IB)
17	Mo		17	Do	
18	Di	W (IB + AB)	18	Fr	
19	Mi	B (IB)	19	Sa	Südlohner Kirmes
20	Do		20	So	Südlohner Kirmes
21	Fr		21	Mo	M (AB), Markt
22	Sa		22	Di	
23	So	Pfingstsonntag	23	Mi	M (IB)
24	Mo	Pfingstmontag	24	Do	
25	Di	M (AB)	25	Fr	
26	Mi		26	Sa	
27	Do	M (IB)	27	So	
28	Fr	U/EK	28	Mo	
29	Sa		29	Di	W (IB + AB)
30	So		30	Mi	B (IB)
31	Mo				

Fronleichnam,
Bauernschützen-
fest Südlohn

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Mai und Juni



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

Mai			Juni		
1	Sa	01. Mai	1	Di	W (IB + AB)
2	So		2	Mi	B (IB)
3	Mo	Frühlingskrammarkt	3	Do	
4	Di	W (IB + AB)	4	Fr	
5	Mi	B (IB)	5	Sa	
6	Do		6	So	
7	Fr		7	Mo	P (AB)
8	Sa		8	Di	
9	So		9	Mi	P (IB)
10	Mo	P (AB)	10	Do	
11	Di		11	Fr	
12	Mi	P (IB)	12	Sa	
13	Do	Christi-Himmelfahrt	13	So	
14	Fr		14	Mo	
15	Sa		15	Di	W (IB + AB)
16	So		16	Mi	B (IB)
17	Mo		17	Do	
18	Di	W (IB + AB)	18	Fr	
19	Mi	B (IB)	19	Sa	Südlohner Kirmes
20	Do		20	So	Südlohner Kirmes
21	Fr		21	Mo	M (AB), Markt
22	Sa		22	Di	
23	So	Pfingstsonntag	23	Mi	M (IB)
24	Mo	Pfingstmontag	24	Do	
25	Di	M (AB)	25	Fr	
26	Mi		26	Sa	
27	Do	M (IB)	27	So	
28	Fr	U/EK	28	Mo	
29	Sa		29	Di	W (IB + AB)
30	So		30	Mi	B (IB)
31	Mo				